



Kommentar zu: Urteil: [5A\\_208/2019](#) vom 20. Dezember 2019  
Sachgebiet: Erbrecht  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Erbrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

## Rechtswahl und Rechtswirkungen beim Testamentsungültigkeitsurteil

**Der unterlegene Beklagte kommt auf Grund der inter-partes-Wirkung des Ungültigkeitsurteils mit einem blauen Auge davon, denn: eine professio iuris sollte beachtet werden**

### Autor / Autorin

Daniel Abt



### Redaktor / Redaktorin

Paul Eitel



*Eine testamentarische Rechtswahl für den Nachlass ist gemäss IPRG grundsätzlich zulässig, weshalb sie (von den Prozessparteien, aber auch von den kantonalen Gerichten) zu beachten ist. Der Sachverhalt veranschaulicht überdies die inter-partes-Wirkung eines erbrechtlichen Ungültigkeitsurteils, zumal einer der drei unterlegenen Beklagten das erstinstanzliche Urteil nicht weitergezogen hat.*

### Zusammenfassung des Sachverhalts

[1] Erblasser D ist deutscher Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz in der Schweiz. Er war verheiratet mit A. Seine Kinder B, C und E stammen aus seiner ersten Ehe. In der handschriftlichen letztwilligen Verfügung vom 15. März 2014 hat der Erblasser u.a. festgehalten:

*«Ich unterstelle meinen gesamten Nachlass in Anwendung von Art. 87 IPRG i.V. mit Art. 90 Abs. 2 IPRG meinem deutschen Heimat [sic!] Heimatrecht.»*

[2] Der Erblasser verstarb am 12. April 2014. Die Testamentseröffnung erfolgte am 20. Mai 2014.

[3] In der Folge erhob A gegen B, C und E Klage auf Ungültigerklärung der letztwilligen Verfügung vom 15. März 2014. Sodann verlangte sie festzustellen, dass der Erblasser in seiner früheren letztwilligen Verfügung vom 18. Juli 2003 seine Kinder auf den Pflichtteil gesetzt habe und diese daher zu je einem Achtel am Nachlass beteiligt seien. Ebenso sei festzustellen, dass der Erblasser in seiner Verfügung vom 18. Juli 2003 ihr die frei verfügbare Quote zugewendet habe und sie somit zu fünf Achteln am Nachlass beteiligt sei.

[4] Die Klage wurde mit Entscheid vom 15. September 2017 erstinstanzlich gutgeheissen.

[5] B und C (nicht aber E) erhoben darauf Berufung. Mit Entscheid vom 25. Oktober 2018 hat die zweite Instanz die Berufung für begründet erklärt und die Klage abgewiesen, soweit sie B und C betraf.

[6] Die Klägerin A hat sich in der Folge mit Beschwerde in Zivilsachen vom 12. März 2019 an das Bundesgericht gewandt. Sie beantragte, den Entscheid des Obergerichts aufzuheben und sie hält an den Begehren, die sie an die Erstinstanz gestellt hatte, fest.

### **Zusammenfassung der Erwägungen**

[7] Aus den Erwägungen des Bundesgerichts erhellt, dass der Erblasser Verfügungsfähig war; diese Erkenntnis war vor Bundesgericht nicht mehr streitig.

[8] Das Bundesgericht hatte sich jedoch mit der Frage zu beschäftigen, ob das Testament vom 24. März 2014 wegen Irrtums entsprechend Art. 469 Abs. 1 [ZGB](#) ungültig oder wegen Irrtums entsprechend Art. 469 Abs. 3 ZGB richtig zu stellen sei (E. 3.2 und 4.3).

[9] Es hatte zudem darüber zu entscheiden, ob der Erblasser seine Kinder irrtümlich (i.S.v. Art. 469 Abs. 1 ZGB) nicht auf den Pflichtteil gesetzt habe (E. 3.3 und 4.2).

[10] Das Bundesgericht stellte jedoch gestützt auf die Verfahrensakten fest, dass ein internationaler Sachverhalt im Sinne von Art. 1 Abs. 1 [IPRG](#) zur Beurteilung stehe.

[11] Es führte (in E. 5.2, m.w.H.) aus, dass die testamentarische Rechtswahl für den Nachlass («*professio iuris*») nach Massgabe von Art. 90 Abs. 2 Satz 1 IPRG grundsätzlich zulässig sei. Die Wahl eines Heimatrechts beziehe sich auf das ausländische materielle Erbrecht, nicht jedoch auf das ausländische internationale Privatrecht. Auf welche Fragen das Erbstatut Anwendung finde, wie der Anknüpfungsgegenstand «Nachlass» also zu konkretisieren sei, ergebe sich aus Art. 92 IPRG. Zum Erbstatut gehörten auch die erbrechtlichen Klagen.

[12] Das Bundesgericht hat sodann (in E. 5.3) festgehalten, dass das Obergericht zur Beurteilung der Ungültigkeitsklage ohne weitere Erklärungen das schweizerische Recht angewendet und sich an keiner Stelle dazu geäußert habe, dass der «gesamte Nachlass» gemäss der letztwilligen Anordnung des Erblassers dem deutschen Heimatrecht des Erblassers unterstehen sollte.

[13] Die Streitsache wurde in der Folge vom Bundesgericht an das Obergericht zurückgewiesen, damit es die Ungültigkeitsklage nach deutschem Recht beurteile.

[14] Gemäss E. 6 wurde die Beschwerde von A im Ergebnis gutgeheissen und der Entscheid des Obergerichts aufgehoben, wobei die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde. Den Beschwerdegegner (B und C) wurden die Gerichts- und Parteikosten auferlegt.

### **Kommentar**

[15] Die Beschwerde der Beschwerdeführerin wurde «im Ergebnis» gutgeheissen, mit der (an sich üblichen) Folge, dass die unterlegenen Beschwerdegegner die Gerichts- und Parteikosten tragen mussten.

[16] Die Gutheissung erfolgt jedoch nicht aufgrund einer überzeugenden Argumentation der Beschwerdeführerin. Vielmehr hat das Bundesgericht selbst aufgrund der Prozessakten Recht gesprochen und das vorinstanzliche Urteil aufgehoben.

[17] Es mutet erstaunlich an, dass offenbar von sämtlichen Beteiligten (sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite, wie auch bei den kantonalen Gerichten) trotz des deutlichen Willens des Erblassers und der klaren Rechtslage die Anwendbarkeit des deutschen Rechts ausser Acht gelassen bzw. gleichsam ignoriert wurde. Das Bundesgericht hat dieses verbreitete Fehlverständnis zu Recht korrigiert.

[18] Mit Blick auf B und C mutet die Kostenverteilung, insbesondere unter Berücksichtigung der offensichtlichen Versäumnisse bei den kantonalen Gerichten, als stossend an. Angemessener wäre es gewesen, wenn das Bundesgericht aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Gerichtskosten verzichtet hätte oder die Gerichtskosten und die Parteientschädigung der Vorinstanz, welche die unnötigen Kosten letztlich (mit-)verursacht

hat, auferlegt hätte (vgl. dazu etwa BSK BGG-THOMAS GEISER, 2.A., Basel, Art. 66 N 16 ff. und 22 ff. sowie Art. 68 N 17 f.).

[19] Der dem Entscheid zu Grunde liegende Sachverhalt veranschaulicht zudem die inter-partes-Wirkung eines erbrechtlichen Ungültigkeitsurteils.

[20] Ein erbrechtliches Ungültigkeitsurteil ist ein Gestaltungsurteil, entfaltet jedoch (untypischerweise) nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und h.L. keine umfassende (erga omnes), sondern lediglich relative Wirkung (inter partes; Teilungültigkeit in personeller Hinsicht; vgl. statt vieler PraxKomm Erbrecht-DANIEL ABT, 4.A., Basel 2019, Art. 519 ZGB N 74; sowie BENEDIKT SEILER, Die erbrechtliche Ungültigkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen in personeller Hinsicht, Habil. Zürich 2017, passim). Es wirkt somit nur zwischen den Prozessparteien (zumindest grundsätzlich, zumal auch eine gewisse Wirkung des Urteils auf Dritte denkbar ist, vgl. dazu etwa DANIEL ABT, Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht, unter besonderer Berücksichtigung von Zuwendungen an Vertrauenspersonen, Diss. Basel 2002, 171, m.w.H., und neuerdings BGer [5A\\_984/2018](#), E. 4.2.3 [wird in der amtlichen Sammlung publiziert; siehe DANIEL ABT, Willensvollstrecker-Absetzung durch Klage, in: dRSK]).

[21] Für den vorliegenden Fall bedeutet dies was folgt: E hat gegen die erstinstanzlich gutgeheissene Klage keine Berufung erhoben, womit das erstinstanzliche Urteil (nur, aber immerhin) zwischen A und E Wirkung hat, und zwar mit Blick auf die gestellten Rechtsbegehren in dem Sinne, dass E nur zu 1/8, A jedoch zu 5/8 am Nachlass beteiligt ist.

[22] Enttäuschend wird aus Sicht von E sein, dass die Klage erstinstanzlich (in Anwendung des falschen materiellen Rechts!) grundsätzlich gutgeheissen wurde. E kann jedoch – im Sinne eines «Trostpflasters» – davon ausgehen, dass er so eine etwas höhere Beteiligung am Nachlass erhalten hat, als wenn er nur den Pflichtteil nach deutschem Recht zugesprochen bekommen hätte.

[23] Aufgrund der Tatsache, dass in Bezug auf die Ungültigkeitsklage gegen B und C nun, gemäss dem bundesgerichtlichen Entscheid, von der Vorinstanz deutsches Recht angewendet werden muss, sind die Erbenstellungen bzw. die Erbquoten von B und C noch immer ungewiss.

[24] Es ist somit anzunehmen, dass nun (rund sechs Jahre nach dem Ableben des Erblassers) bzw. bis auf Weiteres immer noch kein Erbschein ausgestellt werden kann respektive auch der 1/8-Anspruch von E nicht in absehbarer Zeit regliert werden kann.

Dr. iur. DANIEL ABT, Fachanwalt SAV Erbrecht, Basel.

**Zitiervorschlag:** Daniel Abt, Rechtswahl und Rechtswirkungen beim Testamentsungültigkeitsurteil, in: dRSK, publiziert am 31. März 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

weblaw.ch